

**Klinikum Kassel GmbH
Verschmelzung des Kinderkrankenhauses Park Schönfeld GmbH mit der
Klinikum Kassel GmbH**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Der beabsichtigten Verschmelzung durch Aufnahme der Kinderkrankenhause Park Schönfeld GmbH als übertragende Gesellschaft mit der Klinikum Kassel GmbH als aufnehmende Gesellschaft zum 1. Januar 2008 wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Verschmelzungsvertrages zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.“

Begründung:

Es ist beabsichtigt, die Kinderkrankenhause Park Schönfeld GmbH (KKPS-GmbH) als übertragende Gesellschaft mit der Klinikum Kassel GmbH (KK GmbH) als übernehmende Gesellschaft auf der Grundlage von §§ 2 Nr. 1, 46 ff. Umwandlungsgesetz (UmwG) ohne die Gewährung von Gesellschaftsrechten zu verschmelzen. Die Übernahme soll im Innenverhältnis mit Wirkung zum 01.01.2008 erfolgen. Die Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates ergibt sich nach § 11 Nr. 7 der Satzung der GNH AG.

Die Verschmelzung der KKPS GmbH mit der KK GmbH war ursprünglich nach Fertigstellung des Mutter-Kind-Zentrums im Jahr 2007 vorgesehen. Im Zusammenhang mit der Übernahme und Fortführung des Kinderkrankenhauses Park Schönfeld bzw. der KKPS GmbH ab dem 01.10.2003 war zwischen der KKPS GmbH und der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di eine tarifvertragliche Vereinbarung geschlossen worden. Danach richteten sich die Arbeitsverhältnisse ab dem 01.10.2003 weiterhin nach den Allgemeinen Vertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes (AVR)., Ab dem 01.01.2008 soll nach dieser tarifvertraglichen Vereinbarung das für die

Beschäftigten der KK GmbH geltende Tarifrecht zur Anwendung kommen. Eine Vereinheitlichung des Tarifrechts hat daher bereits zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Zwar kann der Umzug wegen der geänderten Pläne und der Entscheidung für die „C3 Planung“ noch nicht realisiert werden, gleichwohl soll die Änderung bereits zum 01.01.2008 erfolgen. Durch die Verschmelzung vor der Zusammenlegung der Standorte wird rechtzeitig eine gemeinsame Leitungs- und Organisationsstruktur eingeführt, die für die Zusammenlegung von Kinderklinik und Kinderkrankenhaus Park Schönfeld erforderlich ist. Geplant ist, die Bereiche Chirurgie, Pädiatrie, Anästhesie und Radiologie auch nach der Zusammenlegung der beiden Standorte als eigenständige Abteilungen der neuen Kinderklinik der KK GmbH zu erhalten. Die Chefarzte, die diesen Bereichen bislang in der KKPS GmbH vorstanden, sollen in dieser Position in die KK GmbH übernommen werden. Die bisherige „Kinderklinik“ der KK GmbH soll nach der Zusammenlegung der Standorte mit der bisherigen Abteilung „Pädiatrie“ zusammengeführt werden und weiterhin unter der Leitung von Prof. Dr. Tegtmeyer stehen.

Die Verschmelzung vor der Zusammenlegung der Standorte führt neben der gemeinsamen Geschäftsführung für das Kinderkrankenhaus Park Schönfeld und die Kinderklinik zu einer größeren Flexibilität im personalwirtschaftlichen Bereich, da die Beschäftigten nicht mehr verschiedene, sondern nur einen Arbeitgeber haben.

Die steuerlichen Aspekte wurden von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Strecker, Berger + Partner, Kassel, geprüft. Im ungünstigsten Fall ergibt sich eine Ertragssteuerlast aufgrund des Verschmelzungsgewinns in Höhe von 12.500 €. Hinsichtlich des abgeschlossenen Ergebnisabführungsvertrages sind keine negativen Konsequenzen zu befürchten. Grunderwerbsteuern fallen bei einem von den Wirtschaftsprüfern geschätzten Bodenrichtwert von 170 € in Höhe von rund 67.000 € an. Der Bodenrichtwert beträgt jedoch nach Auskunft des Gutachterausschusses 105 €, so dass von einem geringeren Betrag ausgegangen werden kann.

Mit der Verschmelzung sind die nachfolgend aufgeführten wesentlichen rechtlichen Auswirkungen verbunden:

Ab dem 01.01.2008 sollen alle Geschäfte der KKPS GmbH auf Rechnung der KK GmbH vorgenommen werden.

Da die übernehmende KK GmbH sämtliche Geschäftsteile der übertragenden KKPS GmbH hält, ist eine Kapitalerhöhung bei der übernehmenden KK GmbH gemäß § 54 Abs. 1 UmwG ausgeschlossen. Die Übertragung des Vermögens im Wege der Verschmelzung erfolgt daher ohne Gegenleistung.

Die Geschäftsführung der KK GmbH wird unverändert bleiben.

Die Verschmelzung wird für die MitarbeiterInnen der KK GmbH keine arbeitsrechtlichen Folgen haben. Für die MitarbeiterInnen der KKPS GmbH führt die Verschmelzung zum Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die KK GmbH. Die Arbeitsverhältnisse werden so wie sie sind auf die KK GmbH übergehen. Die arbeitsvertraglichen Bestimmungen der einzelnen Beschäftigten werden unverändert fortgelten, wobei der Vertragspartner

mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung nicht mehr die KKPS GmbH, sondern die KK GmbH sein wird.

Die KK GmbH ist Mitglied im Kommunalen Arbeitsgeberband Hessen e. V.. Damit werden die MitarbeiterInnen der KKPS GmbH ebenfalls vom fachlichen und betrieblichen Geltungsbereich der für die KK GmbH geltenden Tarifverträge erfasst. Dabei handelt es sich insbesondere um den TVöD und TV-Ärzte/VKA sowie die Sonderregelungen in den Landesbezirkstarifverträgen Nr. 39/2006 und 40/2006 für die Beschäftigten des Konzerns der Gesundheit Nordhessen Holding AG.

Die Zusatzversorgung der Beschäftigten der KKPS GmbH bei der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel (ZVK) im Abrechnungsverband II soll von der KK GmbH fortgesetzt werden. Nach der Verschmelzung soll der Betrieb der KKPS GmbH bis zum Ablauf der Amtszeit als eigenständiger Betrieb im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes fortgeführt werden. Die Betriebsvereinbarungen der KKPS GmbH sollen für diesen Zeitraum ihre Gültigkeit behalten. Die ArbeitnehmerInnen der KKPS GmbH werden nach der Verschmelzung berechtigt sein, an den folgenden Wahlen der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der KK GmbH mitzuwirken.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 22.10.2007 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister